

22.07.22

In

Vorlage
an den Bundesrat

**Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds
des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit Schreiben vom 15. Juli 2022 Folgendes mitgeteilt:

Mit Bezug auf die Beschlüsse vom 11. Juli 2014, Drs. 246/14 (Beschluss), 29. Januar 2016, Drs. 625/15 (Beschluss) und 23. März 2018, Drs. 38/18 (Beschluss) zur Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (StepH) wurden auf Vorschlag des Bundesrates für die Amtszeit vom 1. Mai 2018 bis zum 30. April 2022 des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge gemäß § 20 Absatz 1 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) berufen:

Claus Peter Ladner bzw. Dr. Nancy Aris als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder Prof. Dr. Hans-Ulrich Baumgarten bzw. MR Klaus Brockhoff.

Die Neubesetzung des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge steht für das Jahr 2022 an. Der Stiftungsrat der StepH entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen zu diesem Aufgabenbereich, wählt und überwacht den Stiftungsvorstand und wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Widerspruchsausschusses. Hierzu trifft sich der Stiftungsrat i. d. R. einmal jährlich zu seiner Sitzung.

Die im Bundestag vertretenen sechs Fraktionen haben auf Aufforderung hin jeweils eine Person zur Besetzung des neuen Stiftungsrates benannt, die Interessensverbände „Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft“ und „Vereinigung der Opfer des Stalinismus“ ebenfalls. Die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bundesrat, Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundesministerium der Justiz zu besetzenden Plätze im Stiftungsrat

reduzieren sich von vormals sechs auf vier. Somit sind noch vier weitere Plätze im Stiftungsrat zu besetzen.

Ich bitte um einen Vorschlag für die Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds bis zum 24. August 2022 für die nächste Amtszeit des Stiftungsrates, die 2022 beginnen soll und 2026 endet. Die regelmäßige Teilnahme an den Stiftungsratssitzungen sollte sichergestellt sein. Nach § 20 Absatz 3 Satz 3 HHG ist eine wiederholte Berufung zulässig.

Sollte Ihnen bis zum 24. August 2022 eine namentliche Benennung nicht möglich sein, bitte ich Sie mit Blick auf die rechtzeitige Neubestellung des Stiftungsrates zumindest um Vorabmitteilung, ob Sie überhaupt ein Mitglied und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für den Stiftungsrat benennen wollen.